

## Verwahrung von Testamenten

Mit einem Testament können wir die gesetzlich vorgesehene Erbfolge ändern. Völlig andere Personen können Erben sein, wenn ein Testament vorliegt oder aber erst Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte später aufgefunden wird. Die Rangfolge und die Quoten der Erbberechtigten zu kennen, ist entscheidend für die Ausgestaltung von Testamenten und für das Pflichtteilsrecht. Neben der/dem Witwe/Witwer erben zuerst die Kinder des Verstorbenen (Erben erster Ordnung). Für verstorbene Kinder rücken deren Kinder, also die Enkel, nach. Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, erben als Verwandte zweiter Ordnung seine Eltern, soweit diese noch leben bzw. im Falle ihres Todes, die Geschwister. Diese gesetzliche Erbfolge können wir durch Testamente verändern. Testamente müssen persönlich errichtet werden. Ein Minderjähriger muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, um „testierfähig“ zu sein. Außerdem darf derjenige, der ein Testament errichten möchte, nicht altersdement sein, da dann ebenfalls die Testierfähigkeit fehlt.

Bekanntlich gibt es handschriftliche und notarielle Testamente. Haben Sie sich schon einmal gefragt, wie Ihr Testament später überhaupt gefunden wird? Vielleicht haben Sie später vergessen, dass Sie schon vor vielen Jahren ein Testament errichtet haben. Vielleicht ist die Person, die weiß, wo es sich befindet, zwischenzeitlich verstorben oder Sie sind in einen anderen Ort verzogen. Handschriftliche Testamente werden oft in Nachttischschubladen, in Aktenordnern, bei anderen Personen oder wo auch immer deponiert. Die Frage ist nur, ob man sie auch findet und dass sie nicht vergessen oder aber vernichtet werden!

Notare sind verpflichtet, den sichersten Weg der Verwahrung von Testamenten zu wählen. Sie haben das beurkundete Testament bei dem zuständigen Nachlassgericht ihres Amtssitzes zu hinterlegen. Dort erhält es eine Nummer, wird in das Verwahrbuch eingetragen und im Tresor verwahrt. Außerdem wird das Standesamt des Geburtsortes der Person angeschrieben. Ist die Person nicht im heutigen Deutschland geboren, sondern z. B. im früheren Ostpreußen, dann gilt das Amtsgericht Schöneberg in Berlin als „zuständiges Geburtsstandesamt“. Das Geburtsstandesamt wiederum vermerkt dann bei dem Geburtseintrag der jeweiligen Person, dass ein Testament existiert, bei welchem Gericht, den Namen des Notars, das Datum sowie die Urkundenrollen- und Verwahrbuchnummer. Falls mehrere Testamente bei verschiedenen Gerichten hinterlegt sind, finden sich bei dem Geburtseintrag also entsprechend die Daten sämtlicher bei Gericht hinterlegter Testamente.

Ist die Person verstorben, informiert dann das Standesamt des Sterbeortes das Geburtsstandesamt des Verstorbenen. Das Geburtsstandesamt schickt eine Sterbefallanzeige an alle Nachlassgerichte,

bei denen Testamente des Verstorbenen in amtlicher Verwahrung liegen. Diese übermitteln nun sämtliche Testamente an das zuständige Nachlassgericht, das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen. Bei diesem Nachlassgericht laufen dann alle Fäden zusammen, so dass sich der Kreis schließt. Es ist dadurch gewährleistet, dass sämtliche Testamente, die an den unterschiedlichsten Nachlassgerichten Deutschlands in amtlicher Verwahrung waren, aufgefunden und eröffnet werden, so dass der „letzte Wille“ des Verstorbenen auch wirklich berücksichtigt werden kann. Nicht nur notarielle Testamente, auch handschriftliche Testamente können bei dem Nachlassgericht hinterlegt werden! Es entsteht jeweils eine Hinterlegungsgebühr, deren Höhe sich, ebenso wie die der Notargebühren, nach dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Testamentserstellung richtet. Bei einem Wert von € 200.000,00 beträgt die Hinterlegungsgebühr bei Gericht z. B. € 89,25.

Rechtsanwältin und Notarin

Ulrike Czubayko

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

in der Kanzlei **KH&S**

**Dr. Kruse, Hansen & Sielaff,**

**Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notare,**

Stuhrs Allee 35, 24937 Flensburg,

Tel. 0461 – 5 20 77 0

(Diesen Beitrag sowie alle früheren Beiträge können Sie unter [www.khs-flensburg.de](http://www.khs-flensburg.de) nachlesen)